

## **Reisebedingungen für Pauschalangebote der Lippe Tourismus & Marketing GmbH**

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Reisebedingungen der LTM GmbH (im weiteren LTM genannt) und zwar im vorliegenden für den Fall, dass die LTM GmbH als Pauschalreiseveranstalter nach dem neuen Reiserecht auftritt.

Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Unterkunftsleistungen bzw. deren Vermittlung, hier weisen wir auf die Gastaufnahmebedingungen hin, zu denen die LTM lediglich als Vermittler tätig wird.

**Diese Reisebedingungen gelten somit für Reisebuchungen ab dem 01.07.2018, also ab Vertragsschluss nach dem 01.07.2018**, nicht für Reiseverträge die vor dem 01.07.2018 geschlossen wurden, auch wenn die Reise erst nach dem 01.07.2018 stattfindet.

Für das Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Vorschriften der § 651a bis 651y BGB und die Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB). Diese gesetzlichen Regelungen werden durch die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzt und ausgefüllt:

Zwischen dem Reisenden und LTM wird ein Pauschalreisevertrag geschlossen, zu welchem die Voraussetzungen der EU-Richtlinie 215/2302 erfüllt sein müssen.

Hierüber sind Sie als Reisender von LTM zu unterrichten, was mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Reisebedingungen geschieht.

Sowohl auf unserer Homepage als auch bei Reisebuchung in Anwesenheit des Reisenden ist Ihnen das dafür vorgeschriebene Formblatt entweder auf unserer Homepage hinterlegt oder wird Ihnen ausgehändigt.

Ihre Anmeldung ist ein Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages an LTM auf Grundlage der Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen LTM's, aus welchen sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt.

Vermittler sind nicht berechtigt über die Bestätigung bzw. die Reiseausschreibung LTM's hinausgehende abweichende Leistungszusagen im Namen von LTM abzugeben oder die Reise betreffende Vereinbarung zu treffen, oder für LTM verpflichtende Zusicherung zu machen.

Reisebeschreibungen oder Inhalte von solchen Dritter werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen LTM und dem Reisenden, sofern dies nicht ausdrücklich im Reisevertrag vereinbart ist.

Auf Ihr Angebot zum Abschluss des Reisevertrages, welches Sie für sich und die von Ihnen mit angemeldeten Personen, als deren Vertreter Sie auch in der Folgezeit auftreten, abgeben, erkennen Sie die Reisebedingungen an und erklären zudem, dass die vorvertraglichen Informationspflichten Ihnen und den mit angemeldeten Personen gegenüber entsprechend der EU-Richtlinie erfüllt sind.

Zu diesen Informationen ist der Pauschalreiseveranstalter für Reiseverträge ab dem 01.07.2018 gesetzlich verpflichtet und Ihnen wird ein entsprechendes Formblatt vor Vertragsschluss ausgehändigt oder zur Kenntnis gebracht.

**Dieses Formblatt befindet sich ebenfalls auf unserer Homepage und LTM stellt Ihnen dieses vor Buchung Ihrer Reise zur Kenntnis mit der Bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.**

Mit dem Abschluss des Pauschalreisevertrages zwischen LTM und Ihnen können Sie alle EU Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

LTM ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise und die Erfüllung des Pauschalreisevertrages Ihnen gegenüber.

LTM verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen (Insolvenzabsicherung) und auch für den Fall, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, dass Ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz sichergestellt ist.

### **Gemäß der Pauschalreiserichtlinie EU 2015/2302 gilt folgendes:**

Der Reisende erhält alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrages.

Der Reisende erhält eine Notruftelefonnummer oder Angabe zu einer Kontaktstelle über die er sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen kann.

Mindestens ein Unternehmer haftet immer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise.

Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.

Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.

Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auch auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise dann, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen oder Mehrkosten anzubieten.

Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, ist also zur Kündigung berechtigt, wenn Leistungen nicht dem Vertrag erbracht werden und diese erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistung hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Reisepreisminderung und/ oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht, oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters, oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers, werden Zahlungen zurück erstattet.

Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder sofern einschlägig des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Die Insolvenzabsicherung LTM's als GmbH erfolgt über die **Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, D-22453 Hamburg, [service@tourvers.de](mailto:service@tourvers.de)**, Reisen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts veranstaltet, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist (z.B. eine Gemeinde) sind von dieser Pflicht nicht betroffen.

Weitere Angaben finden Sie im Internet zur EU-Richtlinie EU 2015/2302 und der Umsetzung in Deutsches Recht.

### **Kommt es nach Erfüllung der Informationspflicht sodann zum Abschluss des Reisevertrages zwischen Ihnen und LTM gilt für diesen Pauschalreisevertrag sodann zudem Folgendes:**

#### **1) Reisevertrag/Vertragsschluss**

Die LTM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge) sowie sonstigen Verträgen auf die Pauschalreise recht Anwendung findet, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Reisenden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Für die Buchung, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der Reisende der LTM den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch die LTM zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch telefonische Bestätigungen für den Reisenden verbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt die LTM eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den Reisenden. Telefonische Buchungen des Reisenden führen bei entsprechender verbindlicher telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem Reisenden nicht zugeht.

Bei Buchungen, die über das Internet erfolgen (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Reisende der LTM den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem Reisenden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Reisenden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Die LTM ist vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Reisenden anzunehmen oder nicht.
- c) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung der LTM beim Reisenden zu Stande.
- d) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Reisenden durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung beim Reisenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Reisenden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des

Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Reisende diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt.

Weicht diese nicht von Ihrem Angebot ab, ist der Reisevertrag damit geschlossen. Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt Ihres Angebotes ab, liegt ein neues Angebot, diesmal von LTM vor, an welches LTM für die Dauer von vier Tagen gebunden ist.

Der Pauschalreisevertrag wird auf der Grundlage dieses von LTM übermittelten neuen Angebotes geschlossen, soweit LTM auf die vorgenommenen Änderungen ausdrücklich hingewiesen hat und Sie innerhalb der vier Tagesfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung gegenüber LTM oder durch Leistung der Anzahlung erklären.

Ist der Pauschalreisevertrag sodann rechtswirksam zustande gekommen, liegen sowohl dem Reisenden als auch LTM mit der Reisebestätigung, die der Reisende entweder in Papierform oder digital übermittelt, so dass der Reisende diese ausdrucken oder aufbewahren kann, die Unterlagen vor, welche den wesentlichen Inhalt des geschlossenen Pauschalreisevertrages und die Grundlage der Leistungsbeschreibung ausweisen.

Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag gegenüber LTM nach Beendigung der Reise ist die Reisebestätigung, die Leistungsbeschreibung und das zur Kenntnis gebrachte Informationsblatt Grundlage.

## 2.) Zahlung und Rücktritt

LTM ist gegen die eigene Insolvenz durch Abschluss einer Insolvenzversicherung abgesichert und händigt dem Reisenden mit Abschluss des Pauschalreisevertrages einen wirksamen Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kunden aus.

Gegen Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Nach Leistung der Anzahlung wird der Restbetrag dann 30 Tage vor Abreise fällig, sofern nicht die Reise aufgrund Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl noch danach abgesagt werden kann (§ 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB). In diesem Fall gelten die dort genannten Zeitpunkte.

Sollte der Reisevertrag kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn geschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig, im Falle einer Mindestteilnehmerzahl wie oben § 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB.

Sollte die Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht erfolgen und der Reisende auch auf Mahnungen nicht leisten, so ist LTM berechtigt, vom Pauschalreisevertrag zurück zu treten und dem Reisenden Rücktrittskosten in Rechnung zu stellen.

Diese Rücktrittskosten entstehen auch dann, wenn den Reisenden kein Verschulden trifft. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt geringere Kosten entstanden sind.

Unabhängig vom Rücktritt LTMs wegen Nichtzahlung kann auch der Reisende jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei LTM maßgebend, daher wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich mit Zugangsnachweis zu erklären.

Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert LTM den Anspruch auf den Reisepreis. LTM kann stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern der Rücktritt nicht von LTM zu vertreten ist. Die Höhe der Stornopauschalen berechnen sich unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung bei LTM und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung.

Die Stornokosten/Rücktrittskosten betragen:

a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	10 %
b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn	20 %
c) vom 20. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
d) vom 14. bis zum 10. Tag vor Reisebeginn	40 %
e) vom 09. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn	45 %
f) ab dem 2. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise	90 %

Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale.

LTM rät dem Reisenden dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit an.

Es bleibt dem Reisenden in jedem Fall die Möglichkeit, nachzuweisen, dass LTM überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von LTM geforderte Stornierungspauschale ausweist.

LTM behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit LTM nachweisen kann, dass LTM wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale entstanden sind.

Die Stornopauschale wird in diesem Fall von LTM unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendung sowie abzüglich dessen was LTM durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben hat, konkret beziffert und belegt.

### **Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl**

Ist in der jeweiligen Reiseausschreibung und entsprechend vorvertraglicher Information eine Mindestteilnehmerzahl vereinbart und in der Reisebestätigung angeführt, kann innerhalb der dort entsprechend § 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB genannten Fristen LTM vom Reisevertrag wirksam zurücktreten.

Spätestens 14 Tage nach erklärtem Rücktritt ist eine eventuell geleistete Anzahlung an den Reisenden zurück zu erstatten. Auch im Fall unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände gemäß § 651 h Abs. 4 Ziffer 2 BGB gilt Entsprechendes, LTM kann zurücktreten und verliert den Anspruch auf den Reisepreis.

### **3.) Vertragsänderungen, Umbuchungen, Kosten**

§ 651 e BGB gestattet dem Reisenden innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn (nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn) gegenüber LTM eine Vertragsübertragung auf einen Dritten, der in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, zu erklären.

LTM kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende LTM als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Diese betragen mindestens 30,- € pro Person und werden von LTM schriftlich in Rechnung gestellt.

Werden nach Vertragsschluss Umbuchungen auf Wunsch des Reisenden bezogen auf die Unterkunft, Verpflegung, sonstige Leistungen oder Reiseternin, vorgenommen, ohne dass der Reisende hierauf einen Rechtsanspruch hat, soweit dies überhaupt möglich ist, erhebt LTM ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 50,- € pro Umbuchung.

Solche Umbuchungen sind bis 31 Tage vor Reisebeginn möglich. Spätere Umbuchungen sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag mit der Folge obiger Stornopauschalen und Neubuchung also Abschluss eines neuen Reisevertrages/Neuanmeldung möglich.

Diese Neuanmeldung bedarf sodann zu ihrer Rechtswirksamkeit wieder der schriftlichen Bestätigung durch LTM.

LTM behält sich zudem vor, anstelle der Stornopauschalen eine konkrete individuell berechnete Entschädigung, die auch höher sein kann, zu berechnen und einzufordern, soweit LTM nachweist, dass im Einzelfall wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.

In diesem Fall verpflichtet sich LTM die geforderte Entschädigung konkret zu beziffern und zu belegen.

### **4.) Leistungs und Preisänderungen**

LTM kann entsprechend der Regelungen des neuen Pauschalreiserechts gem. § 651 f und § 651 g neue Fassung BGB Preisänderungen vornehmen, sofern die Reise, in Folge eines Umstandes der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und von LTM nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurde, nicht so durchgeführt werden kann, wie gebucht.

In diesem Fall ist LTM berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zu ursprünglich gebuchten Leistungen objektiv nicht erheblich, für den Reisenden zumutbar ist und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt.

Die Erbringung der Beförderungsleistung am gebuchten Reisetag ist geschuldet, nicht die konkrete Uhrzeit.

Preisänderungen sind nur bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise möglich, sowohl im Hinblick auf Preiserhöhung als auch im Hinblick auf Preissenkung.

### **5.) Reisemängel, Haftung**

Die Rechte des Reisenden bei Reisemängel ergeben sich aus den §§ 651 i BGB, sie verjähren in 2 Jahren nach Beendigung der Reise.

Ansprüche aus vertraglicher Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, verjähren in 3 Jahren und sind auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften bleiben von der Beschränkung unberührt. Für Gepäckschäden gelten besondere Regelungen, diese sind zwingend binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, gegenüber dem Leistungserbringer direkt und unmittelbar zu melden.

LTM empfiehlt den Abschluss von Reiseunfall und Reisegepäckversicherung.

Eine Haftung LTMs für Leistungsstörung, Personen und Sachschäden, die aus Leistungen entstehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Theaterbesuche, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Zugfahrkaren und alle die ausdrücklich als Fremdleistung in der Reisebeschreibung gekennzeichnet sind) und die damit nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und von in der Beschreibung ausdrücklich bezeichneten Dritten durchgeführt werden, ist nicht gegeben, es sei denn es liegt eine Ursache in der Verletzung von Hinweis, Aufklärungs- oder Organisationspflichten LTMs.

### **6.) Mitwirkungspflicht des Reisenden**

Fehlerhafte Angaben in der Reisebestätigung oder das Fehlen notwendiger Reiseunterlagen hat der Reisende gegenüber LTM unverzüglich nach Erhalt zu rügen bzw. mitzuteilen.

Für den Fall der Erbringungen einer mangelhaften Reiseleistung kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.

**Der Reisende ist verpflichtet, LTM jeden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.** Soweit LTM in Folge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt, Minderung oder Schadenersatz zu verlangen.

Die Mängelanzeige hat vor Ort gegenüber der Reiseleitung LTM oder gegenüber dem Vermittler oder gegenüber LTM unmittelbar zu erfolgen.

Die Reiseleitung oder der Vermittler sind beauftragt, Abhilfe zu leisten, jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Wird die Reise erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende gemäß § 651 I BGB neue Fassung den Reisevertrag kündigen, jedoch ist LTM zunächst **eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen.**

Die Frist ist nur dann entbehrlich, wenn die Abhilfe von LTM verweigert wird, oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

Macht der Reisende Schäden am Reisegepäck geltend, so hat er sofort nach Feststellung dem Leistungsträger oder LTM dies anzuzeigen, dies gilt auch für den Verlust von Reisegepäck.

Hierzu muss eine Bestätigung des Leistungsträgers schriftlich eingeholt werden, die den Schaden oder Verlust bestätigt.

Ist Abhilfe nicht möglich bzw. wird nicht geleistet, kann der Pauschalreisevertrag durch den Reisenden gekündigt werden wegen eines Reisemangels, sofern dieser erheblich ist.

Zuvor ist LTM jedoch eine angemessene **Frist zur Abhilfeleistung zu setzen.**

Wird der Vertrag gekündigt, so behält LTM hinsichtlich der erbrachten und zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistung den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis (§ 651 I BGB).

LTM ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen für die Beförderung der Reisenden zu treffen.

Für Reiseleistungen, die der Reisende nicht in Anspruch nimmt, auch bei vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus nicht von LTM zu vertretenden Gründen, besteht kein Anspruch des Reisenden auf Rückerstattung des anteiligen Reisepreises.

LTM wird, wenn Leistungsträger Beträge an LTM erstatten, diese an den Reisenden weiterleiten.

#### **7.) Beistand zugunsten des Reisenden**

Für den Fall des Auftretens von Schwierigkeiten während der Reise sieht § 651 q BGB neue Fassung vor, dass LTM dem Reisenden unverzüglich in angemessener Weise Beistand gewährt.

Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann LTM Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und LTM tatsächlich entstanden sind.

#### **8.) Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Verbraucherschlichtungsstelle**

Auf das Rechtsverhältnis zwischen LTM und dem Reisenden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, dies wird auch für Reisende, die nicht Angehörige eines EU-Staates oder Schweizer Staatsbürger sind, entsprechend vereinbart.

Gerichtsstand für Klagen gegen LTM ist der Sitz der LTM GmbH.

Für Klagen LTM's gegen Reisende bzw. Vertragspartner aus dem Pauschalreisevertrag, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls als Gerichtsstand der Sitz LTM's vereinbart.

LTM nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Auf die europäische Online-Streitbeilegung im Internet [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu) wird hingewiesen.

Reiseveranstalter ist:

Lippe Tourismus & Marketing GmbH

Grotenburg 52, 32760 Detmold

**Tel. 05231 62-1020**

**Fax 05231 62-7969**

Geschäftsführer: Günter Weigel, Dörte Pieper

Handelsregister beim AG Lemgo: HRB 8705

E-Mail: [hermann@lippe.de](mailto:hermann@lippe.de)

Die vorstehenden Reisebedingungen für Pauschalreiseveranstalter sind urheberrechtlich geschützt, Stand Mai 2018, Anwaltsbüro, Rüdiger Wittkop, Essen.